

**Umsetzungsvertrag zur vorzeitigen Umsetzung des Projektes
Tiergarten Velen über den Landschaftsplan Velen**

Zwischen

Dietrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen,

Landsbergallee 2, 46342 Velen,

- nachfolgend Eigentümer genannt –

und

dem **Kreis Borken,**

Burloer Straße 93, 46325 Borken,

vertreten durch den Landrat Gerd Wiesmann und
dem Leitenden Kreisrechtsdirektor Dr. Hermann Paßlick,

- nachfolgend Kreis genannt -

sowie

der **Gemeinde Velen,**

Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen,

vertreten durch den Bürgermeister Ralf Groß-Holtick und
den Kämmerer Peter Amberg,

- nachfolgend Gemeinde genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Der Kreis Borken hat auf Antrag der Gemeinde Velen die Aufstellung des Landschaftsplanes Velen beschlossen. Eine der Grundlagen der konzeptionellen Überlegungen für den Landschaftsplan Velen ist insbesondere die Arbeit von Herrn Prof. Nohl „rekreative und ästhetische Aspekte der Landschaftsplanung“. Dieser theoretische Ansatz soll erstmalig in dem Projekt Velen durch den Kreis Borken aus Sicht des Landes NRW in die Praxis umgesetzt werden. Leuchtturm für die Umsetzung dieser neuen Überlegungen soll das Projekt Tiergarten Velen sein.
2. Der Eigentümer hat mit der Diplomarbeit von Frau Karin Hatt vom April bis September 1995 mit dem Titel „Rahmenkonzeption des Wasserschlosses Velen und seiner Anlagen“ die Historie des Velener Tiergartens aufgearbeitet. Diese Planung beinhaltet insbesondere auch die Wiederherstellung der ursprünglichen Strukturen.
3. Auf der Grundlage der Überlegungen von Frau Hatt hat die Gemeinde Velen durch das Westfälische Amt für Landschafts- und Baukultur eine Konzeption erarbeiten lassen, die nunmehr im Zusammenwirken zwischen dem Kreis Borken, der Gemeinde Velen und dem Eigentümer als vorgezogener Teil des Landschaftsplanes Velen zeitnah umgesetzt werden soll.
4. Unter dem Leitmotiv „Nachhaltige Entwicklung im ländlichen Bereich“ beabsichtigt die Gemeinde Velen mit der stiftung agri-cultura, den „Doskerkerls“ und den Heimatvereinen Velen und Ramsdorf durch Realisierung konkreter Projekte die Entwicklung im ländlichen Bereich der Gemeinde Velen voranzubringen. Durch Realisierung und Umsetzung dieser Konzepte soll gleichzeitig das Tourismuspotential in der Gemeinde aktiviert und verbessert werden und so der Titel „staatlich anerkannter Erholungsort“ weiter mit Leben erfüllt werden.
5. Der Vertrag wird abgeschlossen vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Gemeinde Velen sowie des Kreistages.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das im Eigentum von Dietrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen stehende rund 56,6 ha große Gelände (siehe Anlage 1).

Ausgenommen sind die Gebäude- und Freiflächen der Liegenschaften Forsthaus und Fasanerie im Tiergarten sowie Landsbergallee 2 und 35 (siehe Lageplan Anlage 2).

Nicht zur Nutzung mitüberlassen werden das Jagd- und Fischereirecht an den entsprechenden Flächen.

§ 2

Umsetzung der Ziele durch den Kreis Borken und die Gemeinde Velen

1. Der Kreis Borken wird im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten (u. a. Land NRW, Gemeinde Velen) durch forstliche und landschaftspflegerische Maßnahmen die Besonderheiten des renaissancezeitlichen Tiergartens wiederherstellen. Grundlage hierfür ist die als Anlage 3 beigefügte Planung des Westfälischen Amtes für Landschafts- und Baukultur, die in weiteren Schritten nunmehr vom Kreis Borken auf die Umsetzbarkeit über Landschaftsplan hin konkretisiert wird. Die forstwirtschaftliche Nutzung verbleibt dem Eigentümer, jedoch unter Beachtung und Wahrung der Absätze 1 und 3 der einleitenden Präambel. Bei allen von den Beteiligten Kreis Borken und Gemeinde Velen getroffenen Maßnahmen ist Rücksicht auf die historische Situation zu nehmen, auch ohne dass eine weitergehende Unterschutzstellung erfolgt, als dies bislang erfolgt ist.

2. Der Kreis Borken und die Gemeinde Velen übernehmen die Verpflichtung, den Tiergarten gemäß der Anlage 3 und den darauf fußenden Festsetzungen des Landschaftsplanes umzusetzen.

Eine Einschränkung des allgemeinen Waldbetretungsrechtes erfolgt durch die Umsetzung der Maßnahme ebenso wenig, wie dass es zu einer Beeinträchtigung des Jagdrechtes kommt.

§ 3

Zustimmung des Eigentümers

1. Der Eigentümer stimmt der Umsetzung der als Anlage 3 beigefügten Konzeption vollinhaltlich zu und wird alles seinerseits Erforderliche tun, um diese Umsetzung über den Landschaftsplan Velen sicherzustellen.

Im Hinblick auf die in dieser Planung vereinbarten Ziele verzichtet der Eigentümer auf jedwede Rechtsmittel im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung gegenüber dem Kreis Borken und wird dies in einer gesonderten Erklärung gegenüber dem Kreis erklären.

2. Hinsichtlich der Umsetzung des Projektes Tiergarten über die Landschaftsplanung ist dem Eigentümer der Inhalt des Schreibens des MUNLV vom 01.09.2004 bekannt (Anlage 4). Soweit im Folgenden eine Umsetzung der Konzeption über den Landschaftsplan nicht erfolgt und dementsprechend das Land nicht einen achtzigprozentigen, sondern nur einen fünfzigprozentigen Anteil übernimmt, vereinbaren die Vertragsbeteiligten hinsichtlich der Kostendifferenz Folgendes:
 - a) Sollte die planerische Festsetzung des Projektes Tiergarten gemäß Anlage 3 nach der Realisierung im Landschaftsplan an der Nichtfestsetzung durch den Kreis Borken im Landschaftsplan Velen scheitern, verpflichtet der Kreis der Gemeinde Velen gegenüber, die Differenz zwischen 50 und 80 % der dann nicht förderfähigen Kosten zu tragen.

- b) Sollte die planerische Festsetzung des Projektes Tiergarten gemäß Anlage 3 nach der Realisierung im Landschaftsplan am Widerstand der Gemeinde Velen scheitern, verpflichtet diese sich dem Kreis Borken gegenüber, die Differenz zwischen 50 und 80 % der dann nicht förderfähigen Kosten zu erstatten.
- c) Sollte die planerische Festsetzung des Projektes Tiergarten gemäß Anlage 3 nach der Realisierung im Landschaftsplan am Widerstand des Eigentümers scheitern, verpflichtet dieser sich dem Kreis Borken und der Gemeinde Velen gegenüber, die Differenz zwischen 50 und 80 % der dann nicht förderfähigen Kosten zu erstatten.

§ 4

Rechte und Pflichten des Eigentümers

1. Das Eigentum an den Flächen des Vertragsgegenstandes verbleibt beim Eigentümer.
2. Der Eigentümer verpflichtet sich,
 - a) die vertragsgemäße Nutzung durch den Kreis Borken, die Gemeinde Velen und Dritte zuzulassen und diese nicht mehr als zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich einzuschränken,
 - b) die für die Umsetzung der Konzeption (Anlage 3) erforderlichen Zustimmungen zu erteilen bzw. in den entsprechenden Planungsverfahren keine Widersprüche etc. geltend zu machen,
 - c) weitergehende Nutzungsvereinbarungen für den Vertragsgegenstand nicht abzuschließen bzw. diese mit den anderen Vertragsbeteiligten abzustimmen.
3. Alle übrigen Rechte und Pflichten des Eigentümers, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen getroffen sind, bleiben unberührt. Das gilt z. B. auch für Steuern, sonstige Abgaben, Betretungsrechte.

§ 5

Kosten der Umsetzung der Konzeption

1. Die Gemeinde Velen und der Eigentümer unterstützen den Kreis Borken bei der Umsetzung der Finanzierung über den Landschaftsplan. Die Beteiligten gehen dabei davon aus, dass 80 % der Kosten vom Land getragen werden. Hinsichtlich der weiteren 20 % der Kosten wird es eine Teilung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Velen zu gleichen Anteilen geben.
2. Soweit eine Umsetzung über Landschaftsplanung nicht erfolgt, gilt hinsichtlich der Tragung der Kosten die in § 3 Ziffer 2 getroffene Regelung.

§ 6

Umsetzung

Die Vertragsbeteiligten werden alle erforderlichen Erklärungen abgeben, um die Umsetzung dieses Projektes im Jahr 2005 so zu ermöglichen, dass die Fertigstellung des wiederhergestellten Tiergartens zur Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland sichergestellt ist.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertragsbeginn ist das Datum des Vertragsabschlusses.
2. Der Vertrag endet mit der Fertigstellung der Maßnahmen und der Rechtskraft des Landschaftsplanes Velen als Satzung des Kreises Borken.
3. Jede Vertragspartei hat das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 8

Rücktrittsrecht

Sollten die Vereinbarungen über die kurzfristige Umsetzung durch vorgezogene Maßnahme des Landschaftsplanes durch den Kreis Borken, dem Land NRW, dem Eigentümer und der Gemeinde Velen nicht zustande kommen, können alle Vertragsparteien von diesem Vertrag zurücktreten.

§ 9

Vereinbarung eines vertraglichen Vorkaufsrechtes

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einem eventuellen Verkauf während der Laufzeit des Vertrages den Vertragsgegenstand oder Teile daraus zunächst der Gemeinde Velen zum Kauf anzubieten.

Velen,

Eigentümer

Kreis Borken

Gemeinde Velen